



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Eric Beißwenger, Volker Bauer, Barbara Becker, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Dr. Petra Loibl, Klaus Steiner, Martin Wagle CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
 - „1. In Art. 1b werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrags werden die Aufgaben und die Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohlleistungen für die Vielfalt in der Natur vermittelt. ⁴Das ist zu integrieren in einen allgemeinen Bildungsauftrag, in dem Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur und die Bedeutung der Biodiversität vermittelt werden.““
 - b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:
 - „a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Dabei sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder erhalten bleiben.““
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und in Buchst. b werden in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „die“ die Wörter „Träger von Naturparks und die“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
 - e) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:
 - „a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur fachlichen Abgrenzung der in Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Biotop zu bestimmen.““
- bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
f) Die bisherigen Nrn. 8 bis 11 werden die Nrn. 9 bis 12.
2. In § 9 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Landschaftsbild“ die Wörter „zu schonen“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a:

Der Runde Tisch „Arten- und Naturschutz“ hat einen Vorschlag für einen umfassenden Bildungsauftrag entwickelt, der gesetzlich verankert werden soll. Soweit dies nicht bereits durch das Volksbegehren selbst geschieht, erfolgt dies durch die vorliegende Ergänzung von Art. 1b Bayerisches Naturschutzgesetz.

Zu Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa:

Der Wald übt auf die ihn umgebende Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Die Zusammenhänge der unterschiedlichen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) sind so eng miteinander verbunden, dass ihre Beziehungen untereinander erst im 20. Jahrhundert verstanden wurden. Je nach Standort (Gebirge, Täler, Flüsse etc.) übernehmen Wälder unterschiedlichste Schutzfunktionen, die nicht nur für den Menschen, sondern auch für Flora und Fauna von größter Bedeutung sind. Hierzu zählt unter anderem der Boden-, Lawinen-, Wasser-, Klima-, Immissions- und Lärmschutz sowie auch der Schutz der Artenvielfalt. Insbesondere in den Berglagen spielt die Schutzfunktion eine übergeordnete Rolle in Hinsicht auf Lawinen und Erdbeben. Dieser Schutz gilt nicht nur dem Menschen, auch Wildtiere und Pflanzen profitieren von dieser wichtigen Funktion.

Für viele Schutzfunktionen ist eine regelmäßige Bewirtschaftung der Flächen von großer Wichtigkeit. Bestände und Bäume beispielsweise, deren Wachstum bereits zu stagnieren beginnt, binden deutlich weniger CO₂ als heranwachsende Wälder. Zudem ist Holz einer unserer wichtigsten nachwachsenden Rohstoffe überhaupt. Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft ist ein Rohstoff mit einer ausgezeichneten Ökobilanz. Viele Menschen nutzen Holz als Alternative zu Öl und Gas um ihre Haushalte zu beheizen, womit der Verbrauch fossiler Brennstoffe deutlich reduziert wird. Auch die Erholung der Menschen in den Wäldern spielt eine immer wichtigere Rolle. Durch die Bewirtschaftung der Wälder entstehen stabile Bestände. Insbesondere im Bergland, aber auch im Flachland ist die Stabilität ausschlaggebend für die Gewährleistung der wichtigen Schutzfunktion für Mensch und Tier. Auch Hochwassersituationen können durch stabile Bestände deutlich entschärft werden, wovon nicht nur der Mensch, sondern nahezu alle Wildtierarten profitieren. Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Funktionen unserer Wälder zeigt, dass jede einzelne dieser Funktionen viele wichtige Aufgaben übernimmt. Daher gilt es, neben dem Ziel des Erhalts und der Bewahrung der Artenvielfalt in unseren Wäldern, auch die anderen Funktionen weiterhin zu gewährleisten.

Zu Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Buchst. d und Buchst. f:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 1 Buchst. c:

Naturparke und Landschaftspflegeverbände sind die wichtigsten regionalen Akteure für den nichtamtlichen Naturschutz und die Landschaftspflege in Bayern. Die Rolle, die Naturparke und Landschaftspflegeverbände bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen in der Landschaftspflege und dem Vertragsnaturschutz haben, wird ausdrücklich betont und eine flächendeckende Gewährleistung der Landschaftspflege in Bayern

angestrebt und ausgebaut. Naturparke und Landschaftspflegeverbände arbeiten dabei kooperativ zusammen. Der Freistaat strebt an, die Förderung der Naturparke und Landschaftspflegeverbände als wesentliche regionale Akteure des kooperativen Naturschutzes zu verbessern und die beiden Koordinierungsstellen bei den Verbänden fest zu verankern, um die Qualität der Arbeit und die gegenseitige Abstimmung mit den Förderstellen zu gewährleisten. Die Förderung kann im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien erfolgen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel neben der Wahrnehmung der Landschaftspflegeaufgaben auch die erforderlichen Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten einschließen. Naturparke und Landschaftspflegeverbände wirken auch bei den Vertragsnaturschutzprogrammen mit. Dies umfasst insbesondere die Beratung der Landwirte im Rahmen des kooperativen Naturschutzes.

Zu Nr. 1 Buchst. e:

Die Beachtung der Verbote nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfordert eine klare Abgrenzung der betroffenen Flächen. Die Staatsregierung wird daher ermächtigt, die genauen Kriterien für die Einordnung als gesetzlich geschütztes Biotop durch Rechtsverordnung weiter zu präzisieren. Das erhöht die Rechtssicherheit und wirkt durch die Einbeziehung der betroffenen Fachverwaltungen Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis entgegen.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der Wörter „und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild“.